



Kommunikationsbehörde Austria
(KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

E-Mail: rtr@rtr.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
KOA 1.988/ 21-001	WP-GSt/Gr/Jo	Mathias Grandosek	DW 12389	DW 142389	15.06.2021

Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria über die Ermittlung des Mindestanteils Europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Nach § 40 des AMD-G (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz) müssen Anbieter audiovisueller Mediendienste dafür Sorge tragen, dass im Durchschnitt mindestens 30 % der Titel im jeweiligen Katalog, der zum Abruf angeboten wird, europäische Werke sind. Die vorliegende Verordnung der Regulierungsbehörde regelt dazu die näheren Bestimmungen, insbesondere wie die Ermittlung dieses Wertes zu erfolgen hat und welche Umsatz-, Zuschauer- und Beschäftigten-Schwellen anzuwenden sind.

Die BAK erhebt zum vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

